

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen  
Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

An den Vorsitzenden

Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten,  
Umwelt und Naturschutz

Tilo Kummer

**Dr. Frank Augsten**  
Sprecher für Landwirtschaft,  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

frank.augsten@  
gruene-fraktion.thueringen.de

Telefon: 0361-3772674  
Fax: 0361-3772665  
Mobil: 0173-9217070

Erfurt, 04.04.2014

### **Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand „Kalifusionsvertrag“, Drs. 5/7457 und Drs. 5/7490**

Sehr geehrter Herr Kummer,

ich schlage namens meiner Fraktion folgende Fragen an die Landesregierung vor:

- zum Fusionsvertrag vom 15.03.1993:

1. Inwiefern stehen die Förderziele nach § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes mit der den Vereinbarungen im Kali-Fusionsvertrag vom 15.03.1993 über Betriebsstillegungen, Arbeitsplatzabbau und gedrosselten Investitionen nach Auffassung der Landesregierung im Widerspruch?
2. Widersprach nach Auffassung der Landesregierung die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens unter Beteiligung der Treuhandanstalt im Fusionsvertrag den allgemeinen Leitlinien der Treuhandanstalt zur Privatisierung von Unternehmen? Wenn nein, warum nicht?
3. Welcher Eigenanteil zur Sanierung war nach dem Fusionsvertrag und der Vereinbarung Merkers ursprünglich vorgesehen und in welcher Höhe wurde dieser letztlich durch das Gemeinschaftsunternehmen bzw. den Erwerber tatsächlich erbracht?
4. Gab es eine kartellrechtliche und eine beihilferechtliche Prüfung des Vertragswerkes und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Wie hat nach Kenntnis der Landesregierung das Gemeinschaftsunternehmen die von der Treuhandanstalt gewährte Bareinlage in Höhe 848.000.000 DM verwendet?
6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Verkauf des Treuhandanteils am Gemeinschaftsunternehmen an K+S? Wie hoch war der Erlös für die Treuhandanstalt?

7. Hat das Gemeinschaftsunternehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt K+S das Bergwerkseigentum erworben? Wenn ja, wie war der Ablauf und in welchem Umfang? Waren Landesbehörden beteiligt?

- zum Generalvertrag vom 24.02.1999:

1. Hat die Landesregierung mit dem Generalvertrag Verpflichtungen übernommen, die über die Verpflichtungen nach dem Umweltrahmengesetz hinausgingen? Wenn ja, welche?

2. Ist es zutreffend, dass in einer Vorversion des Generalvertrages vorgesehen war, dass die Wirksamkeit des Vertrages die Zustimmung des Landtages voraussetzte? Wenn ja, warum wurde diese Regelung gestrichen? Wenn nein, warum erfolgte keine Befassung des Landtages? In welcher Form und wann wurde der Landtag über den Abschluss des Generalvertrages informiert?

3. Hat sich die Landesregierung vor Abschluss des Vertrages beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Liegen Gutachten vor? Wenn nein, warum nicht?

4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Nichtanerkennung des Schuldnerwechsels durch K+S?

5. Wie viele zusätzliche Stellen und Planstellen wurden in Folge des Generalvertrages in welchen Landesbehörden geschaffen, um das von der Treuhandanstalt übernommene Vertragsmanagement abzuwickeln? Wie ist die Personalentwicklung in diesem Bereich? Wie hoch waren die Personalkosten bisher insgesamt?

- zum Freistellungsvertrag vom 21.10.1999:

1. Wurden für alle vom Gemeinschaftsunternehmen oder K+S bewirtschafteten oder gekauften Grundstücke und Anlagen fristgemäß grundstücksgenaue Anträge bis zum 29.03.1992 nach § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes gestellt?

2. Wann wurde über diese Anträge entschieden? Welchen Umfang hatten die jeweiligen Freistellungen? Welche Behörde hat entschieden?

3. Hat sich die Landesregierung vor Abschluss des Vertrages beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Liegen Gutachten vor? Wenn nein, warum nicht?

4. In welchem Umfang wurden vertragliche Freistellungsverpflichtungen der Treuhandanstalt aus dem Fusionsvertrag durch das Land übernommen? Erstreckte sich die Übernahme auch auf die Werra-Entsalzung nach Artikel 17.4 des Fusionsvertrages? Erstreckte sich die Freistellung auch auf alle untertägige Betriebsteile und Anlagen? Sieht der Freistellungsvertrag auch die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden nach dem BbergG vor?

5. Wie bewertet die Landesregierung das Gesamtrisiko für Kosten der oben genannten Freistellungen und wie bewertet sie dieses vor dem Hintergrund der seinerzeit unterschiedlichen Schätzungen von K+S und Landesregierung?
6. Wie definiert der Freistellungsvertrag die Abgrenzung von Pflichtversatz und nicht notwendigen Versatzleistungen? Wie verlaufen die Verhandlungen bei Streitfällen?
7. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Wirkung des Freistellungsvertrages? Wann endet die Verpflichtung? Ist der Freistellungsvertrag kündbar?
8. Wurde mit § 1.1 des Freistellungsvertrages auch Freistellungen der Treuhand aus dem Fusionsvertrag übernommen (Art. 16.1), die Schäden an Grundstücken und Anlagen durch untertägige Hohlräume umfassen, obwohl deren Freistellung durch das Hemmnisbeseitigungsgesetz nicht gedeckt ist?
9. Sind nach Auffassung der Landesregierung Bergschäden nach dem Umweltrahmengesetz freistellbar? Wenn ja, in welchem Umfang?
10. In welchem Umfang hat K+S eigene Rückstellungen für Sanierung eingesetzt?

Für die Fraktion

Dr. Augsten